

Spannungen zum Trotz bestand eine enge Verbindung, eine „Wahlverwandtschaft“ (31) zwischen den Iren und dem Benediktinertum auf dem Kontinent. Es fällt freilich auf, daß sich die Benediktiner, die „black monks“, in Irland selbst — bis auf den heutigen Tag — nie recht durchsetzen konnten. Dem irischen Wesen entsprach das Benediktinertum wohl mehr in seiner asketischeren, von Bernhard v. Clairvaux geprägten Form; dies und die Persönlichkeit des hl. Malachias v. Armagh waren entscheidend für den großen Triumph der Zisterzienser in Irland des 12. Jahrhunderts (vgl. C. Conway, *The Story of Mellifont*, Dublin 1958). Ein letztes Urteil hier — wie auch in der wichtigen Frage der den deutschen Schottenklöstern unterstellten Benediktinerpriorate in Irland (85 f.) — scheint noch nicht möglich. Es fehlt ein neues „*Monasticon Hibernicum*“, das endlich die längst überholten Arbeiten von L. Aleman (Paris 1690, 2. Aufl. London 1720) und M. Archdall (Dublin 1786, 2. Aufl. ebd. 1879) ersetzt. Es ist zu hoffen, daß den jüngsten Bemühungen von irischer Seite bald Erfolg beschieden sein wird (vgl. A. Gwynn in: *Proceedings of the Irish Catholic Historical Committee*, Dublin 1959, 24 ff.).

Eine neue, umfassende Darstellung des irischen Einflusses auf dem Kontinent zählt zu den großen Themen, die der europäischen Forschung aufgetragen sind. Die deutsche Seite ist berufen und in der Lage, hierzu einen gewichtigen Beitrag zu leisten. Dafür ist das Werk Georg Schreibers Beispiel, Vorbild und unentbehrliche Hilfe.

L Traunstein

Ludwig Hammermayer

Acta Reformationis Catholicae Ecclesiam Germaniae Concernentia Saeculi XVI. Die Reformverhandlungen des deutschen Episkopats von 1520 bis 1570. Band II: 1532 bis 1542. Hrsg. v. Georg Pfeilschifter. Verlag Friedrich Pustet (Regensburg 1960), XXV u. 767 Seiten. Lw. 66.— DM.

Der 2. Band der Aktenpublikation von G. Pfeilschifter, der die Quellen zu den Reformverhandlungen des deutschen Episkopats während der Jahre 1532 bis 1542 bringt, ist erstaunlich schnell dem 1. Band (vgl. die Besprechung: RQ 55 [1960] 247—249) gefolgt. Er wurde Hubert Jedin zu seinem 60. Geburtstag gewidmet.

Der 1. Abschnitt bringt Akten über den gescheiterten Versuch eines Rotaprozesses der Bischöfe von Freising, Regensburg und Passau zur Durchsetzung ihrer Ansprüche im Streit um das Besteuerungsrecht des geistlichen Einkommens. Die Bischöfe suchten durch Verbote die Erfüllung der landesherrlichen finanziellen Forderungen zu unterbinden. Aber die Macht der Fürsten erwies sich als stärker als die ohnehin erschütterte geistliche Autorität. Die Bischöfe entschlossen sich daher, die römische Rota gegen die Landesherren aufzubieten, und zwar nicht nur wegen ihrer Durchbrechung der geistlichen Immunität in der Steuerfrage, sondern überhaupt wegen der nach bischöflicher Auffassung bedrohlichen fürstlichen Übergriffe in den geistlichen Rechtsbereich. Den Bemühungen der Bischöfe war kein Erfolg beschieden.

Der 2. Abschnitt ist der Kölner Provinzialsynode vom 6. bis 10. März

1536 gewidmet. Sie hat deshalb eine besondere Bedeutung, weil es sich hier um die erste deutsche Provinzialsynode der Reformationszeit handelt. Leider ist von den Quellen zu ihrer Geschichte nur mehr ein spärlicher Rest übriggeblieben, der nicht ergiebig genug ist, um die durch diese Synode aufgeworfenen Fragen mit ausreichender Sicherheit beantworten zu können. Pfeilschifter stellt die Frage, ob sich Erzbischof Hermann von Wied nur aus sich heraus zu seinem plötzlich aufbrechenden Reforminteresse durchgerungen habe. Er weist darauf hin, daß von ihm keine einzige vor 1535 getätigte kirchliche Reformmaßnahme bekannt sei, während wir von dem Landesherrn der vereinigten niederrheinischen Herzogtümer wissen, daß er schon 1525 und wieder 1532 mit Reform- bzw. Kirchenordnungen und mit einer 1533 durchgeführten Gesamtvisitation seines Hoheitsbereiches der Inaktivität der kirchlichen Instanzen entgegengetreten ist. Erst als 1534 durch die Aufrichtung des Wiedertäuferregiments in Münster auch die Nachbargebiete in den Sog radikalster reformatorischer Strömungen zu geraten drohten, kam es zu einer Vereinbarung über eine gemeinsam durchzuführende Reform. Johannes Gropper verfaßte den Entwurf der Reformstatuten, die auf der Kölner Provinzialsynode nach einigen von den Synodalteilnehmern durchgesetzten, nicht unwesentlichen Abänderungen approbiert wurden. Beschlüsse über die Durchführung der Konstitutionen wurden nicht gefaßt. Nach Auslieferung der gedruckten Konstitutionen endet leider die Geschichte des ersten katholischen Reformansatzes Hermanns von Wied, der darauf verzichtete, das angefangene Werk zu der ihm gebührenden Wirkung zu bringen.

Der 3. Abschnitt behandelt die Salzburger Provinzialsynode vom 15. bis 28. Mai 1537 und die vorbereitende Bischofskonferenz in Mühlendorf vom 10. Januar 1537. Die Konferenz ergab eine einheitliche, bejahende Antwort auf die zur Entscheidung gestellte Frage, ob die Suffragane die Auffassung teilten, daß nur durch eine Provinzialsynode die anstehenden Aufgaben erledigt werden könnten und daß das Generalkonzil nicht von der Notwendigkeit eigenen Handelns befreie, solange es zweifelhaft sei, ob die allgemeine Kirchenversammlung zum angekündigten Termin auch wirklich zustande kommen werde. Die Quellen zur Geschichte der Salzburger Provinzialsynode sind ausgezeichnet erhalten. Ihre Akten, mit einem verbindenden Erläuterungstext, sind zu einem Synodalbum zusammengefaßt, von dem nicht nur der Entwurf des Bischofs von Chiemsee, sondern auch ein Teil des ausgeführten Werkes vorliegt. Aufschlußreich ist auch die Stellungnahme der Kurie, die mit einem Tadelsbreve reagierte, weil der Erzbischof angesichts der zeitgenössischen, auf ein Nationalkonzil gerichteten Tendenzen nicht überhaupt von der Veranstaltung der Provinzialsynode Abstand genommen habe.

Die staatlichen und kirchlichen Reformbemühungen in Österreich werden im 4. Abschnitt aufgezeigt, der die Akten der österreichischen Landesherrn von 1530 bis 1540 und der Salzburger Bischofskonferenz vom November 1538 und der Brixener Diözesansynode vom November 1540 bietet. Hier sei nur hingewiesen auf das von König Ferdinand an-

geforderte Gutachten seiner Räte Joh. Fabri und Friedrich Nausea über das nach Mantua ausgeschriebene Generalkonzil und das Gutachten der niederösterreichischen Landesregierung über das nach Vicenza ausgeschriebene Generalkonzil.

Im 5. Abschnitt werden die Reformbemühungen des Hildesheimer Bischofs Valentin von Tettleben deutlich. Tettleben berief am 17. März 1539 eine Diözesansynode zur Entgegennahme neuer Reformstatuten. Sie sind weithin Wiederholungen von Mainzer Provinzial- und Diözesansynoden des 14. und 15. Jahrhunderts. Immerhin zeigen die Nachdrucke Venedig 1543 und Antwerpen 1553 die Bedeutung, die man ihnen zuerkannte. Die Hildesheimer Statuten sind übrigens die einzigen deutschen Reformgesetze vor 1560, für die eine päpstliche Bestätigung erbeten und auch erteilt wurde.

Neue Quellen zu den Reformbemühungen in Bayern bietet der 6. Abschnitt, der die Initiative deutlich macht, die die bayerischen Herzöge in der Reformfrage entwickelten. Sie befaßten sich im April 1539 mit der durch den Priestermangel verursachten neuen Situation und ordneten im Oktober des gleichen Jahres eine allgemeine Bestandsaufnahme der kirchlichen Pfründen und Hilfspriesterstellen an. Erst dann trat auch der Metropolit auf den Plan, indem er seine bayerischen Suffragane zu einer ähnlichen Untersuchung veranlaßte. Ein Ansatz zu einer Generalvisitation wurde am 14. März 1541 in Reichenhall gemacht, ohne daß es dabei zu einem Zusammenwirken der herzoglichen und bischöflichen Visitatoren kam.

So bietet der 2. Band wiederum eine Fülle von neuem, weithin unbekanntem handschriftlichem Material zu den Reformbemühungen im katholischen Deutschland. Die Edition ist von hervorragender Qualität. Aufschlußreich ist die historische Einführung, die die Zeitsituation treffend charakterisiert. Hinzuweisen ist besonders auf die mühevollen Verifizierungen der Väter- und Konzilsstellen. Wünschenswert wäre, wenn bei den kommenden Bänden die biographischen Anmerkungen erweitert würden. Damit soll nicht gesagt sein, daß sie etwa in dem Umfang vorzunehmen wären, wie es beim *Corpus Catholicorum* üblich ist — das würde den Abschluß der Edition zu lange verzögern —, aber man hätte doch z. B. gern mehr über Hieronymus Buslidius (S. 748), über Otto Beckmann (S. 187) u. a. gewußt. Es wäre auch zu begrüßen, wenn allgemein eingeführte Sigel regelmäßig verwendet würden. KL² ist nun einmal die übliche Bezeichnung für die 2. Auflage des Kirchenlexikons von Wetzer und Welte (Freiburg 1882 ff.), und es ist wenig sinnvoll, mit diesem Sigel jetzt die 1. Auflage des Lexikons für Theologie und Kirche (Freiburg 1930 ff.) bezeichnen zu wollen. Angesichts der Bedeutung, die die Edition von Pfeilschifter für die kommende Reformationsgeschichtsschreibung hat, wäre es erfreulich, wenn solche Schönheitsfehler bei den kommenden Bänden vermieden werden könnten.

Freiburg i. Br.

Remigius Bäumer